

Dr. P. Schindelmann

Mf a

Mies

~~ohne Lösung~~

2. Klausur

1. Fall:

Meister Mies hat Geburtstag und will aus diesem Anlaß seinen Gesellen Bier ausgehen. Er beauftragt den 15jährigen Auszubildenden Achtlos, zehn Flaschen Bier zu besorgen, wobei er sowohl die Wahl der Biersorte als auch die des Getränkehandlers Achtlos überläßt. Für die Bezahlung werde er, Mies, am nächsten Tag selber sorgen. Achtlos kauft bei dem Getränkehandler Gäbert zehn Flaschen Edel-Kölsch, wobei er diesem erklärt, Meister Mies "gebe einen aus".

Auf dem Rückweg überlegt sich Achtlos, daß es eigentlich ungerecht sei, ständig Bier besorgen zu müssen, ohne etwas abzubekommen. Er geht daher, um Mies zu ärgern, zu Gäbert zurück und erklärt diesem, er habe sich verrean, Meister Mies habe nicht zehn, sondern zwanzig Flaschen

ausgeben wollen. Gäbert, der Achilos als besonders vergeblich kennt, packt ihm schmunzelnd zehn weitere Flaschen ein.

Als Achilos zurückkehrt, wird Meister Mies gerade zu einer dringenden Besprechung gerufen. Er ruft seinen Gesellen zu, sie sollten sich das Bier schmecken lassen, ohne zu bemerken, daß Achilos zwanzig Flaschen mitgebracht hat. Die zwanzig Flaschen werden in Abwesenheit des Meisters von den Gesellen auf das Wohl des Meisters geleert. Als Meister Mies am nächsten Tag von Gäbert zur Bezahlung von zwanzig Flaschen Bier aufgefordert wird, verweigert er erbost die Bezahlung.

1) Kann Gäbert von Mies Bezahlung der "bestellten" zehn Flaschen verlangen?

40 Punkte

2) Kann Gäbert darüber hinaus den Kaufpreis für die zehn "nicht bestellten" Flaschen Bier

a) von Mies

40 Punkte

b) von Achilos verlangen?

20 Punkte

2. Fall

Die beiden ehemaligen Fußball-Nationalspieler Franz B. und Lothar M. haben sich vollständig aus dem aktiven Leistungssport zurückgezogen. Um ihre nun zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll zu nutzen, haben sie an der Abendschule das Abitur nachgeholt, an der Universität München Rechtswissenschaft studiert und nach Ablegung des Referendar- und Assessorexamens ihre Zulassung als Rechtsanwalt beantragt. Seit 1992 arbeiten beide in München als Rechtsanwälte erfolgreich im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte und betreiben seit Juli 1996 eine gemeinsame Kanzlei. Sie weisen in unaufdringlicher Weise auf ihrem Kanzleibriefkopf und sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Verlautbarungen unter der Aufführung ihres Namens auf ihre bestimmten Tätigkeitsschwerpunkte hin. Franz B. nennt als Tätigkeitsschwerpunkt Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht, Lothar M. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europarecht. Dagegen wendet sich die örtliche Rechtsanwaltskammer mit einer zulässigen Klage vor dem zuständigen Gericht. Sie verlangt von den beiden Rechtsanwälten es zu unterlassen,

„auf ihrem Kanzleibriefkopf oder sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Verlautbarungen unter der Aufführung ihres Namens Tätigkeitsschwerpunkte anzugeben, insbesondere die Tätigkeitsschwerpunkte Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht für Rechtsanwalt B. und die Tätigkeitsschwerpunkte Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europarecht für Rechtsanwalt M.“.

Die Rechtsanwaltskammer trägt vor, die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten beruhe auf einer nicht prüfbaren Selbsteinschätzung der Rechtsanwälte und wecke beim Publikum den Eindruck, daß diese in einem förmlichen Verfahren nachgeprüfte Spezialkenntnisse als Fachanwalt erworben hätten. Die genannten Angaben würden nicht als bloße Information, sondern ganz generell als Anpreisung angesehen werden, die als ein unzulässiges reklamehaftes Herantreten an potentielle Mandanten zu beurteilen sei.

Wie wird das angerufene Gericht entscheiden? (Der Fall ist nur in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zu begutachten!)

80 Punkte

Hinweis für die Bearbeitung:

§§ 43b, 43c BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) lauten wie folgt:

§ 43b. Werbung. Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

§ 43c. Fachanwaltschaft. (1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht. Die Befugnis darf für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden.

(2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einem dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat.

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall

I. Anspruch des Gäbert gegen Mies auf Zahlung der zehn "bestellten" Flaschen Bier

Gäbert könnte gegen Mies gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung von zehn Flaschen Bier haben.

Dann müßte ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Mies und Gäbert abgeschlossen worden sein.

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme des Angebots. Ein Angebot erklärt hat Achtlos. Da Mies selbst ein Angebot nicht abgegeben hat, ist das von Achtlos abgegebene Angebot für Mies bindend, wenn Achtlos als dessen Vertreter gehandelt hat. Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung sind in § 164 Abs. 1 BGB geregelt. Nach § 164 Abs. 1 BGB wirkt eine Willenserklärung, die ein Vertreter im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen diesen, wenn der Vertreter sie innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt. § 164 Abs. 1 BGB ist nur bei rechtsgeschäftlichem Handeln, nicht dagegen bei Vorliegen einer tatsächlichen Handlung anwendbar. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Achtlos sollte entsprechend der Weisung des Mies einen Kaufvertrag und damit ein Rechtsgeschäft abschließen und nicht im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses tatsächlich tätig werden.

Fraglich ist jedoch, ob Achtlos eine eigene Willenserklärung mit Wirkung für und gegen Mies abgegeben hat oder aber ob er bloß eine fertig formulierte Willenserklärung Gäbert übermittelte, somit also nur als Bote des Mies aufgetreten ist.

Bei der Abgrenzung von Vertreter und Bote wird als wichtigstes Kriterium das Maß der Entscheidungsfreiheit angesehen, das dem Handelnden verbleibt. Der völlig Gebundene ist der Bote, der Handelnde, dem bezüglich der Erklärung eine eigene Entschließungsfreiheit eingeräumt ist, ist Vertreter. Da Achtlos hier Entscheidungsfreiheit sowohl im Hinblick auf die Auswahl des Geschäftspartners als auch im Hinblick auf die Biersorte von Mies eingeräumt wurde, verblieb Achtlos Spielraum für eine eigene Entscheidung. Damit gibt die Bestellung der ersten zehn Flaschen Bier eine eigene Willenserklärung des Achtlos wieder. Diese Willenserklärung ist auch entsprechend § 165 Abs. 1 BGB trotz der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Achtlos (gemäß § 106 BGB) wirksam.

Achtlos ist auch im Namen des Mies aufgetreten. Indem er Gäbert erklärte, Mies "gebe einen aus", machte er deutlich, daß die Rechtsfolgen seiner Erklärung nicht ihn selbst, sondern den Vertretenen betreffen sollten.

Achtlos müßte Vertretungsmacht zum Abschluß des Kaufvertrages über die ersten zehn Flaschen gehabt haben. Vertretungsmacht ist die Befugnis,

anstelle eines anderen rechtlich aufzutreten, und in dessen Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen derart abzugeben, daß die ausgelösten Rechtsfolgen den Vertretenen treffen. Hier hat Mies Achtlos gemäß § 167 Abs. 1 BGB durch Willenserklärung eine interne Vollmacht zum Abschluß eines Kaufvertrages über zehn Flaschen Bier erteilt. Da Achtlos sich bei Abschluß des ersten Kaufvertrages auch im Rahmen dieser ihm erteilten Vollmacht gehalten hat, lagen die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB bei Vertragsschluß vor.

Damit wäre die von Achtlos abgegebene Willenserklärung Mies zuzurechnen, es sei denn, die Weigerung der Kaufpreiszahlung beinhaltet einen Widerruf der Bevollmächtigung, so daß Achtlos Vertreter ohne Vertretungsmacht wurde. Eine Vollmachtserteilung ist zwar grundsätzlich widerruflich. § 168 Satz 2 BGB - speziell dem Wortgebrauch "auch" in § 168 Satz 2 BGB - ist jedoch zu entnehmen, daß ein Widerruf nur bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts und bei Fortbestehen des Rechtsverhältnisses möglich ist. Somit konnte Mies bei Aufforderung zur Kaufpreiszahlung durch Gäbert, da diese nach Abschluß des Rechtsgeschäftes erfolgte, die Vollmacht nicht mehr wirksam widerrufen.

Mies könnte seine Vollmachtserteilung angefochten haben, wobei die Anfechtungserklärung in der Weigerung der Kaufpreiszahlung zu sehen sein könnte. Eine Anfechtung wäre wirksam, wenn ein Anfechtungsgrund vorläge. Nach § 119 Abs. 1 BGB setzt ein Anfechtungsgrund einen Irrtum des Mies voraus. Ein Irrtum bei einer Willensäußerung liegt vor, wenn die Erklärung unbewußt vom Geschäftswillen abweicht. Hier wollte Mies Achtlos zum Kauf von zehn Flaschen Bier bevollmächtigen und hat das auch getan, so daß Willensäußerung und Geschäftswille übereinstimmen.

Damit ist die von Achtlos abgegebene Willenserklärung Mies zuzurechnen, so daß Gäbert von Mies gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung von zehn Flaschen Bier verlangen kann.

a) Anspruch des Gäbert gegen Mies auf Zahlung weiterer zehn Flaschen Bier

Gäbert könnte gegen Mies einen Anspruch auch auf Zahlung der zusätzlich von Achtlos gekauften zehn Flaschen Bier gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Ein Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages über zehn weitere Flaschen Bier ist wieder nicht von Mies selbst, sondern von Achtlos abgegeben worden, so daß es für Mies nur bindend ist, wenn Achtlos als Vertreter aufgetreten ist (§ 164 Abs. 1 BGB). Achtlos ist zwar im Namen des Mies und beim Kauf weiterer zehn Flaschen auch als Vertreter des Mies, nicht als dessen Bote, aufgetreten. Fraglich ist jedoch, ob er Vertretungsmacht hatte. Von Mies erhielt Achtlos eine auf zehn Flaschen begrenzte Vollmacht. Folglich handelte A, als er zehn weitere Flaschen erstand, als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Damit wirkt der zwischen Achtlos und Gäbert abgeschlossene Vertrag zunächst nicht gegen Mies.

Der Vertretene Mies könnte jedoch den ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Kaufvertrag gemäß § 177 Abs. 1 BGB mit der Folge genehmigt haben, daß der zunächst schwebend unwirksame Kaufvertrag rückwirkend Wirksamkeit erlangt (§ 184 Abs. 1 BGB).

Eine solche Genehmigung könnte in dem Zuruf an seine Gesellen zu sehen sein, sich das Bier schmecken zu lassen. Da jedoch eine Genehmigung zur Mindestvoraussetzung die Kenntnis der Genehmigungsbedürftigkeit eines Rechtsgeschäfts hat, Mies zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht wußte, daß Achtlos seine Vertretungsmacht überschritten hatte, kann der Zuruf keine Genehmigung darstellen.

Auch in der Ablehnung der Bezahlung liegt keine Genehmigung durch Mies. Sie gibt gerade das Gegenteil zu erkennen.

Da somit die von Achtlos abgegebene Willenserklärung Mies nicht zuzurechnen ist, besteht kein Anspruch des Gäbert gegen Mies auf Zahlung weiterer zehn Flaschen Bier.

(Anmerkung: Nicht unmittelbar von der Fragestellung abgedeckt ist die Prüfung des allerdings sehr naheliegenden Bereicherungsanspruchs gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Gute Ausführungen hierzu wurden mit Zusatzpunkten honoriert.

Die Tatbestandsmerkmale des Bereicherungsanspruchs sind gegeben. M hat die weiteren zusätzlichen Flaschen Bier erlangt und zwar durch Leistung, d.h. durch eine zweckgerichtete Mehrung des Vermögens des M. Diese Leistung erfolgte auch ohne Rechtsgrund, da ein Kaufvertrag über die weiteren zehn Flaschen Bier nicht zustande gekommen ist. Da die Herausgabe nun nicht mehr möglich ist, schuldet M Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB. Zu prüfen wäre dann weiter, ob sich M auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann. Eine Entreicherung ist hier zwar eingetreten. Zu prüfen wäre dann, allerdings, ob den M eine verschärfte Haftung gem. § 818 Abs. 4 BGB. Hier stellt sich dann die Frage, ob M sich die Kenntnis seines vollmachtlosen Vertreters vom Fehlen des rechtlichen Grundes gem. § 166 BGB zurechnen lassen muß. Im Ergebnis dürfte dies wohl zu verneinen sein.)

b) Ansprüche des Gäbert gegen Achtlos

Gäbert könnte gegen Achtlos einen Anspruch auf Zahlung von zehn Flaschen Bier gemäß § 179 Abs. 1 BGB haben. Wie bereits unter IIa) erwähnt, schloß Achtlos den Kaufvertrag über zehn zusätzliche Flaschen Bier ohne Vertretungsmacht ab. Da Mies die Genehmigung zum Abschluß dieses Kaufvertrages verweigerte, liegen die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB vor, so daß Achtlos grundsätzlich entweder zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet wäre, es sei denn, seine Haftung wäre gemäß § 179 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluß gemäß § 179 Abs. 3 S. 1 BGB setzt voraus, daß Gäbert den Mangel der Vertretungsmacht des Achtlos kannte oder kennen mußte. Der Sachverhalt bietet für das Vorliegen dieser Voraussetzungen keinerlei Anhaltspunkte, zumal deswegen nicht, weil die Vergeßlichkeit aus der Sicht des Gäbert dem Charakter des Achtlos entsprach.

Die Haftung des Achtlos könnte gemäß § 179 Abs. 3 S. 2 BGB ausgeschlossen sein. Achtlos war bei Abschluß des zweiten Kaufvertrages gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Eine Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter liegt nicht vor, so daß die Voraussetzungen des § 179 Abs. 3 S. 2 BGB gegeben sind.

Damit kann auch Achtlos nicht auf Zahlung der zehn zusätzlich gekauften Flaschen Bier in Anspruch genommen werden.

2. Fall

Die Klage der Rechtsanwaltskammer gegen die Rechtsanwälte B. und M. hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Die Zulässigkeit der Klage ist gegeben.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, wenn der Rechtsanwaltskammer ein Unterlassungsanspruch zusteht. Voraussetzung ist ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Normen, die einen Unterlassungsanspruch gewähren.

1. Verstoß gegen § 3 UWG

Fraglich ist, ob B. und M. gegen § 3 UWG verstoßen haben. Dann müßten sie im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben.

a) B. und M. müßten im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben. Handeln im geschäftlichen Verkehr umfaßt eine nach außen gerichtete, der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftsbetriebs dienende Tätigkeit. Die Funktion dieses Tatbestandsmerkmals besteht in der Abgrenzung zu innerbetrieblichen, privaten und hoheitlichen Handlungsweisen. B. und M. wollen mit den in Rede stehenden Hinweisen den Geschäftsbetrieb ihrer Kanzlei fördern, und diese Handlung war auch objektiv dazu geeignet. Somit liegt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vor.

b) B. und M. müßten zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt haben. Dies setzt in objektiver Hinsicht ein Verhalten voraus, das geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen zu begünstigen, und in subjektiver Hinsicht eine entsprechende Absicht des Handelnden.³ Die Werbung von B. und M. mit Tätigkeitsschwerpunkten ihrer Kanzlei ist geeignet, den eigenen Absatz auf Kosten anderer Rechtsanwälte zu fördern, die - im Gegensatz zu B. und M. - auf derartige Hinweise verzichten. Dies ist auch von B. und M. beabsichtigt. Somit liegt ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs vor.

c) B. und M. müßten irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben.

Angaben sind nachprüfbar, also dem Beweis zugängliche Aussagen⁴, die Tatsachenbehauptung zum Inhalt haben und nicht bloße Werturteile. Dabei ist die Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise zu berücksichtigen. Hier stellt die Benennung der Tätigkeitsschwerpunkte eine sehr wohl nachprüfbar und daher tatsächliche Aussage und kein bloßes Werturteil dar. Somit liegt eine Angabe vor.

Des Weiteren müßten B. und M. Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben. Dazu gehören alle Umstände, die eine gewerbliche Tätigkeit im Wettbewerb fördern können.⁵ § 3 UWG enthält eine beispielhafte Aufzählung solcher geschäftlichen Verhältnisse, so auch die Angabe über den Besitz von Auszeichnungen. Mit der Nennung der Tätigkeitsschwerpunkte beziehen sich B. und M. auf eine Angabe über die besonderen Schwerpunkte ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Angabe bezieht sich damit auf den Besitz von Auszeichnungen und mithin auf geschäftliche Verhältnisse.

} überholt! und Verstoß
angeben wenn sie
Tatsachen behaupten die
aus der Sicht des Vg nach-
prüfbar

³ St. Rspr., vgl. nur BGH GRUR 1990, 1012, 1013 - Pressehaftung.

⁴ Vgl. BGH GRUR 1975, 141, 142; Kurs 0804, KE 2, S. 70 m.w.N.

⁵ Vgl. BGH GRUR 1964, 33, 36.

Die Angaben müßten zur Irreführung geeignet sein. Dann müßten sie bei einem nicht unerheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irri- ge Vorstellungen über die Aussage der Benennung der Tätigkeitsschwerpunkte herbeiführen und seine Entscheidung für oder gegen die Aufsuchung eines bestimmten Rechtsanwalts irgendwie in wettbewerbsrelevanter Weise beeinflussen.⁶

Fraglich ist, ob das rechtsuchende Publikum durch die Angabe "Tätigkeitsschwerpunkte" der Fehlvorstellung unterliegt, dem so werbenden Rechtsanwalt sei die Qualifikation als Fachanwalt gem. § 43 c BRAO verliehen. Nach der Lebenserfahrung liegt es jedoch nicht nahe, daß der Rechtsuchende, dem für ein bestimmtes Rechtsproblem ein Rechtsanwalt ohne weitere Qualifikationshinweise genannt wird, der irreführenden Vorstellung erliegt, es müsse sich dabei um einen Fachanwalt handeln, dessen Qualifikation von dritter Seite besonders geprüft und anerkannt worden sei.⁷ Ein Rechtsuchender, der seine Frage nach einem Rechtsanwalt für ein bestimmtes Rechtsproblem mit dem Hinweis auf den Tätigkeitsschwerpunkt eines Rechtsanwalts beantwortet sieht, befindet sich nicht in einem sein weiteres Verhalten bestimmenden Irrtum.⁸ Somit ist die Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte nicht irreführend i.S.v. § 3 UWG.

2. Verstoß gegen § 1 UWG

B. und M. könnten jedoch gegen § 1 UWG verstoßen haben. Dann müßten sie im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstoßen haben.

Daß B. und M. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt haben, wurde oben bereits festgestellt (vgl. Punkt II, 1. a) und b)).

Fraglich ist, ob B. und M. mit der Nennung der Tätigkeitsschwerpunkte gegen die guten Sitten verstoßen haben. Gegen die guten Sitten verstößt ein Verhalten, wenn es dem Anstandsgefühl der redlichen und verständigen Mitbewerber des betreffenden Geschäftszweigs widerspricht oder wenn es von der Allgemeinheit, insbesondere von den durch die Wettbewerbsmaßnahme angesprochenen Verkehrskreisen, mißbilligt und als untragbar angesehen wird.⁹ Dazu muß die Handlung insgesamt gewürdigt werden. Zur Vornahme dieser Würdigung im Einzelfall und zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze hat die Rechtsprechung zahlreiche Fallgruppen bzw. Bewertungskriterien entwickelt, um die Generalklausel zu konkretisieren. Hier könnte die Fallgruppe der Erzielung eines Wettbewerbsvorsprungs durch Rechtsbruch in Betracht kommen. Dabei begründet nicht jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften die Sittenwidrigkeit. Vielmehr ist danach zu unterscheiden, ob die verletzte Norm wertbezogen oder wertneutral ist. Als wertbezogen sind solche Normen anzusehen, die Ausdruck einer sittlichen Wertung sind.¹⁰ Ein Verstoß dagegen begründet grundsätzlich die Sittenwidrigkeit. Anders liegt es beim Verstoß gegen wertneutrale Vorschriften, die auf ordnenden Zweckmäßigkeitserwägungen beruhen. Sittenwidrigkeit ist hier nur bei

⁶ Vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht; 17. Aufl. 1993, § 3 Rdnr. 87.

⁷ So BGH WRP 1996, 288, 289 f.

⁸ BGH a.a.O. m.w.N.

⁹ St. Rspr., vgl. BGHZ 103, 203, 206 -btX-Werbung.

¹⁰ Vgl. BGH GRUR 1989, 830, 832; Baumbach/Hefermehl, § 1 Rdnr. 613 ff.

Hinzutritt eines besonderen Unlauterkeitsmoments begründet, insbesondere dann, wenn sich der Wettbewerber vorsätzlich über wertneutrale Vorschriften hinwegsetzt, um durch den Gesetzesverstoß einen sachlich ungerechtfertigten Vorsprung vor seinen gesetzestreuen Mitbewerbern zu gewinnen.¹¹

Hier kommt ein Verstoß gegen § 43 b BRAO in Betracht. Diese Vorschrift erlaubt die Werbung von Rechtsanwälten, soweit sie u.a. über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Damit ist es einem Rechtsanwalt nicht generell verboten, für sich Werbung zu betreiben. Die Zulässigkeit der Werbemaßnahme des B. und des M. findet damit ihre Grenzen in § 43 b BRAO. Der Hinweis auf die Schwerpunkte der anwaltlichen Tätigkeit dient der sachgerechten Information des rechtsuchenden Publikums. Weder die Art noch die Anzahl der angegebenen Tätigkeitsschwerpunkte überschreiten die Grenze zur unzulässigen Selbstanpreisung und damit zur wettbewerbswidrigen Werbung i.S. des § 43 b BRAO.¹² Es ist nicht ungewöhnlich, daß ein Rechtsanwalt sich auf mehrere Tätigkeitsschwerpunkte der Rechtsberatung spezialisiert.¹³ Die Bezeichnung der Bereiche, in welchen B. und M. schwerpunktmäßig ihre Tätigkeit ausüben, entspricht gängigen Begriffen bestimmter Fachbereiche der rechtsberatenden Tätigkeit. Dem steht nicht entgegen, daß sowohl Baurecht wie Umweltrecht, Wirtschaftsrecht und Europarecht, Bereiche des öffentlichen Rechts sowie des Zivilrechts eingeschlossen sind. Von einem Rechtsanwalt wird erwartet, daß er seine beratende Tätigkeit fachübergreifend ausübt. Die angegebene Schwerpunkttätigkeit entspricht damit dem berechtigten Interesse des rechtsuchenden Publikums an einer entsprechenden Information.¹⁴

Der Ansicht der Rechtsanwaltskammer, die Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte beruhe auf einer nicht prüfbaren Selbsteinschätzung, kann nicht gefolgt werden. Wenn ein Rechtsanwalt bestimmte Rechtsgebiete seien seine "Schwerpunkte", so bedeutet das bei richtigem Verständnis der Aussage die Angabe, er erbringe seine Tätigkeit vorwiegend auf diesen Rechtsgebieten. Die Mitteilung beruht zwar dann auf einer eigenen Einschätzung des werbenden Rechtsanwalts, sie bezieht sich aber auf einen objektiven, nachprüfbaren Sachverhalt.¹⁵

Die Rechtsanwälte B. und M. sind seit fünf Jahren in den von ihnen angegebenen Tätigkeitsschwerpunkten erfolgreich tätig, so daß sie in diesen Bereichen über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Somit ist die Werbung der Rechtsanwälte B. und M. keine unzulässige Selbstanpreisung. Die Grenzen zur wettbewerbswidrigen Werbung nach § 43 b BRAO sind nicht überschritten. Ein Verstoß gegen § 43 b BRAO scheidet daher aus. Mithin haben B. und M. mit ihrer Werbemaßnahme keinen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch erzielt. Ein sittenwidriges Verhalten ist nicht gegeben. Das Verhalten von B. und M. verstößt nicht gegen § 1 UWG i.V.m. § 43 b BRAO

¹¹ Baumbach/Hefermehl, § 1 Rdnr. 611, 646 m.w.N.

¹² So BGH WRP 1996, 288, 289.

¹³ BGH GRUR 1995, 422, 423 -Kanzleieröffnungsanzeige

¹⁴ BGH WRP 1996, 288, 289; vgl. auch den Überblick bei Emmerich, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, 4. Aufl. 1995, S. 379 f.

¹⁵ BGH a.a.O.

Ergebnis: Der Unterlassungsanspruch der Rechtsanwaltskammer gegen die Rechtsanwälte B. und M. ist nicht gegeben. Die Klage ist unbegründet.

